

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente des Einzelhandels in der Stadt Köln - Neue Kölner Sortimentsliste

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	10.04.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Wirtschaftsausschuss	05.05.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	29.05.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt die in Anlage 1 dieser Beschlussvorlage aufgeführten Sortimente als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente des Einzelhandels in Köln.

Zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche und zur Bewahrung lebendiger, urbaner Innenstädte und Stadtteilzentren wurde § 24a als Ziel neu ins Landesentwicklungsprogramm (LEPro) eingeführt. § 24a schreibt u. a. vor, dass für Standorte großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen eine Begrenzung zentrenrelevanter Sortimentsanteile auf 10% der Verkaufsfläche oder max. 2.500 m² gilt.

Der neue § 24a LEPro überträgt die vollständige und detaillierte Festlegung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente auf die Gemeinden. Das LEPro beschränkt sich in der Anlage zu § 24a auf die Definition sogenannter „zentrenrelevanter Leitsortimente“. Bei der Festlegung einer detaillierten umfassenden Liste zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente sind die Leitsortimente zu beachten.

Zur Schaffung einer planungs- und rechtssicheren Beurteilungs- und Genehmigungsgrundlage sind nunmehr die für Köln relevanten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente des Einzelhandels in der Anlage 1 aufgelistet. Die Leitsortimente gemäß Anlage zu § 24a LEPro sind beachtet, nachrichtlich sind diese Leitsortimente in Anlage 2 aufgelistet.

Die Sortimentsliste in Anlage 1 orientiert sich darüber hinaus an der ‚Kölner Liste‘ der Bezirksregierung Köln und stützt sich vor allem auf die Kenntnisse der Verwaltung über die Präsenz der Sortimente in der Kölner City und den Nebenzentren. Des Weiteren wurde für die Aufstellung der Liste das GfK Prisma-Gutachten zur Ikea-Ansiedlung hinsichtlich der für Köln als projektrelevant und zentrenrelevant festgestellten Sortimente herangezogen.

Da im Rahmen der Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes der Branchenbesatz in den Zentren aktuell und umfassend erhoben werden wird, muss ggf. die Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zu gegebener Zeit fortgeschrieben werden.

Der Industrie- und Handelskammer zu Köln, der Handwerkskammer zu Köln und dem Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Köln liegt die Sortimentsliste zur Stellungnahme vor. Über erfolgte Stellungnahmen wird die Verwaltung im Beratungsverfahren berichten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2